

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Prozesskostenhilfeverfahren

Az: B 5 R 20/09 BH

L 6 R 80/09 (Thüringer LSG)
S 9 RJ 258/01 (SG Altenburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

in deren Rechtsstreit

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel, den Richter Dr. Berchtold und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 11. August 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Klägerin ist Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat entgegen § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 2 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) nur zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 3 Dagegen kann eine sachliche Prüfung des angegriffenen Urteils grundsätzlich nicht bereits im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde in Betracht kommen. Die Klägerin übersieht insofern, dass das BSG hierzu nicht schon als Beschwerdegericht, sondern erst nach zulässiger Einlegung der aufgrund Zulassung statthaften Revision in seiner Funktion als Revisionsgericht berufen wäre. Erst recht scheiden im vorliegenden Zusammenhang eine originäre Prüfung früherer rechtskräftiger Urteile und von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Ermittlung und Prüfung von der Klägerin behaupteter Straftaten aus.
- 4 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen der Klägerin haben keinen Hinweis darauf ergeben, dass einer der vorgenannten Zulassungsgründe im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde zulässig dargelegt oder bezeichnet werden könnte (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Ausgehend vom Vorbringen der Klägerin kann insbesondere nicht in Betracht kommen, dass sie sich im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde mit Erfolg auf einen Verfahrensmangel berufen könnte.
- 5 Das Thüringer LSG hat im Urteil vom 11.8.2009 entschieden, dass die Wiederaufnahmeklage der Klägerin, mit der sie zunächst die Aufhebung des rechtskräftigen Beschlusses desselben Gerichts vom 17.11.2003 erstrebte, nicht statthaft und damit unzulässig sei. Gemäß § 581 Abs 1 Regelung 1 ZPO komme die Restitutionsklage in den Fällen des § 580 Nr 1 bis 5 ZPO grundsätzlich nur bei einer - hier nicht erfolgten - strafrechtlichen Verurteilung wegen der in Frage stehenden Straftat in Betracht. Auch seien vorliegend die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes in § 581 Abs 1 Regelung 2 ZPO nicht gegeben. Wie sich aus dem Bescheid der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft vom 29.10.2008 ergebe, könne die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens vorliegend nicht nur aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht erfolgen. Selbst wenn die Staatsanwaltschaft - wie die Klägerin meine - das Verfahren lediglich wegen der inzwischen eingetretenen Verjährung eingestellt bzw eine Fortführung der Ermittlungen abgelehnt habe, lägen im Übrigen die



Voraussetzungen von § 581 Abs 1 Regelung 2 ZPO nicht vor (*Hinweis auf Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.5.2006, V ZR 175/05*).

- 6 Die Klägerin kann die von ihr beanstandete Auslegung des Bescheides der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft vom 29.10.2008 durch das LSG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden. Insofern ist auch nicht ersichtlich, welche einschlägigen Ermittlungen das Berufungsgericht entgegen § 103 SGG unterlassen haben könnte, zumal bereits kein Beweisantrag im hier maßgeblichen Sinne der ZPO ersichtlich ist, auf den sich die Klägerin insofern berufen könnte (*s auch insofern § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 7 Offen bleibt schließlich, auf welchen Verfahrensmangel sich die Klägerin mit ihrem Vortrag, das LSG habe nicht festgestellt, dass es sich bei ihrer Strafanzeige vom September 2009 nicht um eine erstmalige Strafanzeige gehandelt habe, berufen will. Hinsichtlich einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht fehlt es auch insofern insbesondere an einem Beweisantrag. Ebenso fehlt es an Anhaltspunkten für eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Aus einer von der Klägerin lediglich vermuteten Tatsachenkenntnis des Berufungsgerichts können diesem keine Verpflichtungen erwachsen.

